

htw saar

Zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Dienstanweisung)

– wird regelmäßig an die Lage angepasst –

Stand: 25.01.2022

Dieter Leonhard, Präsident

Georg Maringer, Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung



Ziele

- Aufrechterhaltung des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebes im Angesicht rasant steigender Fallzahlen (Omikron-Variante)
- Schutz insbesondere der Personen, die sich nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen lassen können (objektives Kriterium: fehlende STIKO-Empfehlung)
- Erfüllung des Bildungsauftrages bzw. der hoheitlichen Pflichten der Hochschule mittels Lehre und Forschung sowie Aufrechterhaltung des wissenschaftlichen Diskurses
- Allgemeiner Gesundheits- und Hygieneschutz der Studierenden und Beschäftigten unter den gegebenen Randbedingungen
- Unterstützung der zuständigen Behörden

Prämissen

- Zugelassene Impfstoffe zur Herstellung des Individualschutzes liegen in Mengen vor. Impfgelegenheiten gibt es viele (impfen-saarland.de), auch in der Nähe der htw saar. Das Saarland im Ländervergleich bei vollständigen Impfungen nach wie vor auf Platz 2, bei Booster-Impfungen auf Platz 1. Die Belegschaft der htw saar ist über alle Personalgruppen hinweg fast vollständig immunisiert (vollst. geimpft od. genesen). Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen sind über den Betriebsarzt möglich. Die Impf-/Genesenenquote der Studierenden liegt geschätzt auf weit über 90 %
- Die htw saar hat die Pandemie bislang sehr gut bewältigt. Lehre, Forschung und Verwaltung waren jederzeit voll funktionsfähig. Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen griffen vollumfänglich.
- Aufgrund der Omikron-Variante verzeichnet die Hochschule seit der ersten Januarwoche eine deutlich steigende Fallzahl insbesondere bei den Studierenden. Dies korrespondiert mit dem allgemeinen Anstieg der Fallzahlen im Saarland und der Region.
- Die Vorlesungszeit und damit die Zeit der Stoffvermittlung neigt sich dem Ende zu.

Rechtlicher Rahmen

- Wesentlicher rechtlicher Rahmen des „Corona-Betriebes“ der htw saar ist die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13. Januar 2022.
- *„(1) Der Hochschulbetrieb (...) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (...) einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn*

1. *Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,*
2. *in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird, die Ausnahmen von der Maskentragepflicht des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,*
3. *am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.*

Die Hochschulen können abweichend von Satz 1 Nummer 3 für den Präsenzunterricht einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 verlangen; ausgenommen hiervon sind insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten, soweit diese ihrer Art nach mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, und Prüfungen. Studierenden, die den 2G-Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, müssen die Hochschulen die Teilnahme am Lehrbetrieb digital zugänglich machen.

- (2) *Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.“*
- Es gilt weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Digitale Lehre sowie Lehre in Präsenz

Vor dem Hintergrund der steigenden Corona-Fallzahlen und des absehbaren Endes der Vorlesungszeit bzw. der Zeit der Stoffvermittlung (11.02.) empfiehlt die Hochschulleitung dringend, **primär digitale Lehrformate** vorzuhalten, sofern inhaltlich und didaktisch möglich bzw. sinnvoll.

Insbesondere praktische und künstlerische Tätigkeiten (z.B. Laborarbeiten, Praktika) sowie Prüfungen können weiterhin in Präsenzform stattfinden.

Bei Dissens entscheidet auf Fakultätsebene die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

Die Hochschulbibliothek bleibt geöffnet. Individuelles Lernen am Campus ist weiterhin möglich.

3G für Studierende, 3G/2G für Besucher/-innen

3G- Zugangsregelung für Studierende

Zugang zu Gebäuden, Präsenzveranstaltungen sowie den zentralen Einrichtungen (bspw. Mensa, Bibliothek) ist nur Studierenden gestattet, die einen aktuellen **Nachweis „genesen, geimpft, getestet“ (3G)** erbringen können. Die jeweiligen Dokumente (Personalausweis und Impf-/Genesenen-Nachweis oder alternativ Testzertifikat, Details siehe unten) werden von der htw saar beim Zugang bzw. zu Beginn des Unterrichts schwerpunktmäßig kontrolliert, auch mit Hilfe eines Sicherheitsdienstes. Die Lehrenden weisen bitte konsequent in den Veranstaltungen auf die Einhaltung der 3G-Regeln hin. Für Personen, die nicht mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, gilt die Testnachweispflicht. Nachrichtlich: In den Mensen, die vom Studentenwerk betrieben werden, gilt laut gültiger Corona-Verordnung nun die 2G+ Regel. Daher kann nur noch Essen to go angeboten werden.

Zugangsregelung für Besucherinnen und Besucher

Für hochschulfremde Personen gilt ebenfalls 3G. [Gremiensitzungen \(sofern in Präsenz\) werden unter 3G-Regelung durchgeführt.](#) Bei der Durchführung hochschulischer Veranstaltungen im Innenbereich kann auf Basis des Hausrechts auch 2G, 2G+ oder 2G ++ (Booster UND Testnachweis) umgesetzt werden, z.B. bei dynamischem Veranstaltungsgeschehen. Eine etwaige gesonderte Zugangsregelung ist von der Veranstaltungsleitung vor Beginn zu kontrollieren.

Tests für Personen, die nicht den Status geimpft oder genesen haben

Die htw saar akzeptiert nur anerkannte Testzertifikate. Nach der gültigen Corona-Verordnung darf ein PCR-Test längstens 48h zurückliegen, für alle anderen zulässigen Schnelltests gilt eine Gültigkeitsdauer von 24h. Vor den Standorten Alt-Saarbrücken sowie Rotenbühl steht jeweils ein Testzentrum. Tests sind kostenlos.

Impfnachweis

Als Impfnachweis gilt ausschließlich das digitale COVID-Zertifikat der EU, das auf dem Smartphone oder in Papierform vorgezeigt werden kann.

3G am Arbeitsplatz

Gemäß § 28 IfSG gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz. Das Gesetz gilt für alle tariflich Beschäftigten, alle Beamtinnen/Beamten und Mitglieder der Professorenenschaft. Die Mitwirkung ist gesetzlich verpflichtend. Entsprechende Nachweise sind stets mitzuführen.

Veränderungen im Impf- bzw. Genesenenstatus: Gibt es eine relevante Veränderung im persönlichen Impfstatus, der dem Arbeitgeber bei der Ist-Erhebung im November 2021 genannt wurde, so ist diese Änderung dem/der Vorgesetzten unaufgefordert mitzuteilen. Dies betrifft z.B. das erstmalige Erlangen des Status „vollständig geimpft“, das Ende der Gültigkeit des Nachweis über eine Genesung (3 Monate) oder auch den Verlust des Status "vollständig geimpft" (aktuell bei Johnson & Johnson).

Die/der Vorgesetzten meldet die Änderung weiter zur Dokumentation per E-Mail an die Personalabteilung, BGM, Frau Monika Welsch. Die Richtigkeit der dokumentierten Angaben ist wie gewohnt mit Unterschrift der verantwortlichen Leitung zu bestätigen.

Es ist genesenen oder geimpften Beschäftigten freigestellt, alternativ auch aktuelle Testnachweise anstelle von Impf- oder Genesennachweisen mitzuführen bzw. vorzulegen.

Umsetzung Testpflicht: Diejenigen Personen, die nicht geimpft, nicht vollständig geimpft **oder nicht (mehr) als genesen gelten**, sind gesetzlich verpflichtet, ohne besondere Aufforderung zu Beginn der Arbeitszeit in Präsenz einen Test mit negativem Ergebnis dem/der Vorgesetzten vorzuzeigen (Es gilt auch hier, dass ein PCR-Test längstens 48h zurückliegen darf, für alle anderen zulässigen Schnelltests gilt eine Gültigkeitsdauer von 24h). Die tägliche Kontrolle ist vom Vorgesetzten in einer Tabelle abzuhaken und vierzehntägig dem BGM zu übermitteln. Testzeit ist keine Arbeitszeit. Auch Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unterliegen der Testpflicht. Ein Anspruch ungeimpfter bzw. nicht genesener Beschäftigter auf Arbeit im Homeoffice lässt sich aus § 28b IfSG nicht ableiten.

Impfungen für Studierende und Belegschaft

Unter impfen-saarland.de finden Sie eine Übersicht über Impfangebote des Gesundheitsministeriums sowie Informationen, um einen Impftermin bei der niedergelassenen Ärzteschaft zu vereinbaren.

Eine Impfung in der Arbeitszeit ist jederzeit möglich.

[Beachten Sie bitte die gesonderten Informationen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements über mögliche Angebote des Betriebsarztes der htw saar.](#)

Die htw saar empfiehlt Beschäftigten und Studierenden auch weiterhin die Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus. Personen, die nicht mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, benötigen gemäß Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfempfehlungen eine erneute Impfserie mit zugelassenen Impfstoffen, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen.

Die htw saar empfiehlt ausdrücklich die „Booster-Impfung“, um den Individualschutz zu erhöhen und die Verbreitung des Virus weiter einzudämmen.

Personal I

- Für alle tariflich Beschäftigten gilt grundsätzlich die Dienstvereinbarung Homeoffice. Auf Basis des § 28 IfSG empfiehlt die htw saar ihren Beschäftigten, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, sofern die betrieblichen Belange dies erlauben. **Die Vorgesetzten werden gebeten, genehmigte Home-Office-Anträge zu beachten und im Rahmen der Home Office-Regelung Kontakte möglichst zu reduzieren.**
- Bei Auftreten von Covid19-/Erkältungs-Symptomen (siehe Abschnitt Krankheit/Quarantäne) oder bei angeordneter Quarantäne werden die Beschäftigten angehalten, sofern keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, vorübergehend und in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten im Homeoffice zu arbeiten bis durch einen zeitnahen Test eine Corona-Infektion ausgeschlossen bzw. die Quarantäne aufgehoben wird.
- Lohnfortzahlung: Seit dem 1. November 2021 erhalten Beschäftigte i.d.R. keine staatliche Unterstützung mehr, wenn sie wegen Coronaverdachts/Kontaktperson in Quarantäne müssen und nicht geimpft sind (§ 56 Abs.1 Satz 4 IfSG). Die Hochschule prüft die Voraussetzungen im Einzelfall.
- Die htw saar hinterfragt die persönlichen Gründe nicht, wenn sich ein/e Beschäftigte/r bzw. ein Mitglied der Professorenschaft trotz vorliegender STIKO-Empfehlung nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen lassen möchte. Eine Nichtimpfung trotz vorliegender STIKO-Empfehlung begründet jedoch kein herausgehobenes Schutzbedürfnis.

Personal II

- Die htw saar bietet Unterstützung bei der Kinderbetreuung im Notfall und berät auch in Fällen der Pflege von Angehörigen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Familienbüros Frau Sandra Wiegand (-680).
- Infektionen mit dem Coronavirus sowie Quarantäneanordnungen etc. sind sofort zu berichten an die

Funktions-Mailadresse corona@htwsaar.de.

Die Adresse wird gelesen von Herrn Bischoff, Frau Welsch, Herrn Maringer (VP-W) und Frau Heim (Referentin des VP-W). Alle weiteren ggf. notwendigen Schritte leitet die Hochschulleitung zentral ein.

- Ansprechpartner zur Umsetzung des Pandemieplans: Arbeitsschutz: Herr Bischoff (-99050), BGM: Frau Welsch (-99121)
- Ansprechpartner Kontakt zum Sicherheitsdienst: Herr Schmid (-130), Herr Degen (-745)
- Auf Basis der Reiseempfehlungen des Auswärtigen Amtes, des Infektionsschutzgesetzes sowie der gesetzlichen Bestimmungen für Reiserückkehrer*innen sind **Dienstreisen und Exkursionen** grundsätzlich möglich. Untersagt sind Dienstreisen und Exkursionen in Virusvariantengebiete und Hochrisikogebiete. Dienstreisen innerhalb der Großregion und Grand Est sind weiterhin grundsätzlich möglich.

Personal III

Krankheit/Quarantäne/Genesene

Grundsatz: Wer sich krank fühlt, bleibt zuhause!

Quarantäne: Bei Infektionen bzw. Kontakt zu infizierten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die Entscheidung über eine Quarantäne. Betroffene Beschäftigte bzw. Mitglieder der Professorenschaft melden sich bei der Personalabteilung (corona@htwsaar.de).

Symptome: Sollten Sie Covid19-typische Symptome, insbesondere Fieber, Husten und Beeinträchtigungen des Geschmacks-/Geruchssinnes feststellen, bleiben Sie zuhause und kontaktieren Sie unverzüglich telefonisch den Hausarzt. Personen, die sich mit Covid19-Symptomen auf dem Campus befinden, ob beschäftigt oder studierend, werden von dem/der Vorgesetzten, dem/der Lehrenden bzw. dem/der Beratenden höflich aufgefordert, den Campus zu verlassen und unverzüglich den Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.

Genesene: Covid19-Genesene reihen sich, ggf. in Absprache mit den Vorgesetzten, eigenverantwortlich wieder in den Betrieb der Hochschule ein. Sie haben freien Zutritt.

Sonstige Regelungen

Die Art der Durchführung von internen Gremiensitzungen der htw saar wird kurzfristig festgelegt und mit dem Versand der Einladung kommuniziert (online/Präsenz). Fachveranstaltungen, Konferenzen etc. können in Präsenz stattfinden. **Die Hochschulleitung empfiehlt jedoch dringend, die Notwendigkeit von nichtcurricularen Veranstaltungen und Aktivitäten in der aktuellen Situation kritisch zu hinterfragen.** Zur Abstimmung eines spezifischen Hygienekonzepts wenden Sie sich bitte an die Abteilung Veranstaltungen und Marketing, Herrn Dirk Neuhof, dirk.neuhof@htwsaar.de. Lehrveranstaltungen bedürfen keines gesonderten Hygienekonzeptes.

Kontaktnachverfolgung Lehre

Alle Dozierenden, die im Wintersemester 2021/22 eine Lehrveranstaltung ganz oder zum Teil in Präsenz abhalten, müssen hierzu **verpflichtend** einen Moodle-Kurs erstellen lassen. Die Kursanlage muss unter moodlesupport@htwsaar.de beantragt werden. Vor oder während der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls in Präsenz müssen sich die Studierenden in den zugehörigen Moodle-Kurs einschreiben. Die Dozierenden müssen ihre Studierenden während der Lehrveranstaltung darauf nachdrücklich hinweisen.

Sonstige Kontaktnachverfolgungen

Die Dokumentation der Anwesenheit in der Bibliothek, bei Laborpraktika o. ä. Angeboten, die eigenverantwortlich bzw. zu unterschiedlichen Zeiten wahrgenommen werden, erfolgt mittels Papier oder per QR-Codes in den Räumen. Daten auf Papier sind vier Wochen aufzubewahren.

Hochschulsport und Chor

Es gelten die spezifischen Regelungen der saarl. Corona-Verordnung (Breitensport/Proben).

Persönliche Hygiene I

Die folgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind von Beschäftigten und Studierenden gleichermaßen zu beachten:

- Es wird **empfohlen**, wenn möglich Abstand zu halten (im Idealfall mindestens 1,5 m)
Dies gilt insbesondere z.B. in den Fahrstühlen und in Raucherpausen.
- keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Aushänge/infektionsschutz.de) insbesondere vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch sowie wenn öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- ggf. Händedesinfektion an den Hygienestationen im Eingangsbereich der Gebäude
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen

Persönliche Hygiene II

Die Aushänge „Die zehn wichtigsten Hygienetipps“ als Plakat in Deutsch, Englisch und Französisch flächendeckend an allen Standorten, des Piktogramms „Händewaschen 5 Schritte“ in allen sanitären Anlagen werden beibehalten.

The image displays three posters from the 'infektionsschutz.de' website. The first poster, 'The Top Ten tips for hygiene', is presented in German, English, and French. It lists ten key tips for preventing infections, such as regular handwashing, avoiding face contact, staying away from others if ill, and proper food handling. The second poster, 'Piktogramme Händewaschen - 5 Schritte', provides a visual guide to the five steps of handwashing: making hands wet, lathering with soap, scrubbing for 20-30 seconds, rinsing, and drying with a clean towel. All posters include the 'infektionsschutz.de' logo and a BY-NC-ND license.

Persönliche Hygiene III / Maskenpflicht

- In allen geschlossenen Räumen der htw saar (auch in angemieteten Räumen, bei Besprechungen, Konferenzen etc.) ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen, auch bei Vorlage eines 3G/2G-Nachweises aller anwesenden Personen.
- Medizinische Gesichtsmasken sind OP-Masken, KN95/N95, FFP2 oder höher. Die htw saar stellt Beschäftigten sowie Professorinnen und Professoren medizinische Schutzmasken zur Verfügung. Diese werden über die Fakultätssekretariate bzw. die Abteilungsleitungen bei Bedarf/Wunsch verteilt.

Raumhygiene I

- Schlangen bei Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Wo sinnvoll und geboten werden weiterhin Trennwände („Spuckschutz“) verwendet.
- Räume sind, sofern möglich, regelmäßig und richtig zu lüften, um den Austausch der Raumluft zu verbessern. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Die vorgenannten Regeln werden weiterhin auf mehreren Kanälen dauerhaft kommuniziert, z. B. mittels Plakaten, Bodenaufklebern und Aufstellern.
- Der hohe Grundstandard in der Reinigung an der htw saar wird beibehalten, darüber hinaus werden Schwerpunkte gebildet. Das Vorhandensein von Seifen in den sanitären Anlagen wird in engen Zeitabständen, ggf. mehrmals täglich, geprüft.

Raumhygiene II

Übersicht über größere raumluftechnische Anlagen an der htw saar:

Standort	Gebäude	Betrieb	Bemerkungen
CAS	Geb. 5	Frischluft	großer Hörsaal 5206
	Geb. 6		keine RLT-Anlage für das Gebäude, lediglich Klimatisierung von einigen Räumen
	Geb. 7	Mischluft	z. Zt. nicht im Betrieb, wird ertüchtigt, Vergabe ist erfolgt
	Geb. 8	Frischluft	wird ertüchtigt, Vergabe ist erfolgt
	Geb. 9	Frischluft	wird ertüchtigt, Vergabe ist erfolgt
	Geb. 10	Frischluft	gesamtes Gebäude
	Geb. 11	Frischluft	gesamtes Gebäude
CRB	Geb. A	Frischluft	Lesesaal der Bibliothek/Etagenhörsaal AE 07 /Etagenhörsaal AE 08
	Geb. B	Frischluft	Mensa mit Speise- und Essraum
	Geb. C	Frischluft	Aula und Flure Aula
	Geb. D		Gebäude noch nicht freigegeben (wenn dann nur der Senatssaal)

Die raumluftechnischen Anlagen werden grundsätzlich auch im Winter 2021/2022 mit Frischluft betrieben.

Die htw saar setzt in wenigen, lüftungstechnisch problematischen und besonders stark frequentierten Räumen Raumluftreinigungsgeräte hohen technischen Standards ein.

Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept

Nützliche Quellen

- Der Pandemieplan der htw saar, der schon zu Beginn der Pandemie als Muster für zahlreiche weitere Einrichtungen diente, umfasst sowohl die Gefährdungsbeurteilung (Corona-ArbSchV) als auch das Hygienekonzept der htw saar in der jeweils aktuellsten Fassung.
- corona.saarland.de
- Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie [vom 13. Januar 2022](#) (bzw. die jeweils gültige Neufassung dieser Verordnung), insb. Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen § 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebes an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html
- rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- [Coronavirus: Regionalverband Saarbrücken \(regionalverband-saarbruecken.de\)](https://www.regionalverband-saarbruecken.de)
- https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

**Vielen Dank für Ihren Einsatz
und bleiben Sie bitte gesund!**

Ihr Präsidium